

bei einem Unternehmer ertheilten Erlaubniß. Ferner sind zur Ueberwachung des Auswanderungswesens und der Ausführung der darauf bezüglichen, vom Bundesrathe zu erlassenen Bestimmungen an bestimmten Hafenorten, für welche Unternehmer zugelassen sind, von den Landesregierungen Auswanderungsbehörden zu bestellen. Endlich ist in den Hafenorten der Reichslande die Kasse über das Auswanderungswesen durch von ihm bestellte Kommissare aus.

Das Gesetz, welches außerdem noch eine Anzahl Strafbestimmungen enthält, tritt nach § 50 am 1. April 1896 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkte ertheilen die auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften ertheilten Genehmigungen zur Beförderung über zur Mitwirkung bei der Beförderung von Auswanderern.

**Seite 97** ist der Num. zu Art. 21 noch die Nr. 8 anzufügen:

8. Zurechnung ist die Verpflichtung zu Schulausgängen und zu Schulleisten außerhalb der Hauptortsdome. In einem — zunächst für die höheren Lehranstalten erlassenen — Ministerialrescript vom 17. Juni 1886 heißt es:

„Insofern Ausgänge nicht ausdrücklich einer Aufgabe des Lehrplanmäßigen Unterrichts dienen (z. B. botanische Excursionen, technische Excursionen von gewerblichen Fachklassen — und auch in solchen Falle kann die Theilnahme aus hieser verbindlich sein, wenn der Ausflug kostenfrei ist), ist derselben sowohl bezüglich der führenden Lehrer als der theilnehmenden Schüler, bezw. der die Theilnahme ermöglichenden Eltern, der Charakter der Freiwilligkeit auszubehalten zu mahnen.“

**Seite 98 Num. A. letzte Zeile** ist zu lesen:

„In Helgoland gilt es in Folge Verordnung, betr. die Einführung Preussischer Landesgesetz in Helgoland, vom 1. Februar 1897 (Ges.-Samml. S. 23).“

**Seite 105 Abs. 2** von Zeile 6 v. o. ab ist zu lesen:

„Nach dem Gesetz, betreffend das Dienstverkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 3. März 1897 (Ges.-Samml. S. 25) wird zur Verleicherung der nach öffentlichen Recht zur Unterhaltung der Volksschulen Verpflichteten aus der Staatskasse ein jährlicher Beitrag zu dem Dienstverkommen der Lehrer und Lehrerinnen an diesen Schulen bis zum Höchstbetrage von 25 Schaffellern für jede politische Gemeinde geleistet. Die Höhe dieses Beitrages wird so berechnet, daß für die Stelle eines alleinstehenden, sowie eines ersten Lehrers 500, eines anderen Lehrers 300, einer Lehrerin 150 Mark gezahlt werden. Bei der Berechnung kommen nur Stellen für volkreischäftige Lehrkräfte in Betracht. In Schulverbänden, in denen der Staatsbeitrag für alle Schulstellen gezahlt wird, ist er für einseitig angestellte Lehrer und für Lehrer, welche noch nicht vier Jahre im öffentlichen Schuldienste gestanden haben, um 100 Mark jährlich zu kürzen. Durch das Gesetz, betreffend die Pensionirung u. s. w.“

**Seite 106 Abs. 2.**

Nach § 23 des Dienstverkommen-Gesetzes vom 3. März 1897 wird der Witwe und den ehelichen Nachkommen — eunt. auch den Eltern, Geschwistern, Geschwisterkindern, Pflegekindern — außer dem Erbvermögen für das auf denselben folgende Vierteljahr noch das volle Dienstverkommen des Verstorbenen als Grabquartal gewährt. Eine entsprechende Vergünstigung findet nach § 24 bezüglich der Dienstwohnung statt.

**Ende zu Nummer 6.**

Das Dienstverkommen-Gesetz vom 3. März 1897 verordnet, daß die an einer öffentlichen Volksschule eubständig angestellten Lehrer und Lehrerinnen ein festes, nach den örtlichen Verhältnissen und der besondern Amtstellung angemessenes Dienstverkommen erhalten. Dasselbe besteht: